

Allgemeine Benutzungsregelungen des Bauernhofkindergarten Wilkenshoff

Die Bauernhofkindergarten Wilkenshoff g UG (haftungsbeschränkt) ist Träger und Betreiber des gleichnamigen Kindergartens. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs wurden unter Beachtung des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Allgemeine Benutzungsregelungen beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Bauernhofkindergartens Wilkenshoff g UG werden ausführlich im pädagogischen Konzept des Kindergartens behandelt.

§ 2 Aufnahme

1. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist der Wohnort in der Samtgemeinde Hollenstedt. Kinder aus Umlandgemeinden können nur aufgenommen werden, wenn die Übernahme des Kostenanteils der Wohnortgemeinde geregelt ist.
2. Ein Kind kann nur aufgenommen werden, wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung vorliegt. Diese soll spätestens 9 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin vorliegen.
3. Es werden Kinder entsprechend der freien Plätze
 - a) ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b) ab zwei Jahren bis zur Einschulung (altersgemischte Gruppe)
 - c) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Elementarbereich)aufgenommen.
4. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach einem Punktesystem, welches die soziale Situation entsprechend berücksichtigt. Das von uns angewandte Punktesystem haben wir an das der Samtgemeinde Hollenstedt angelehnt. Punkte werden z.B. für Kriterien wie:
 - Alter des Kindes,
 - Berufstätigkeit der Eltern,
 - Geschwister im selben Kindergarten,
 - familiäre Situation (alleinerziehend, etc.)vergeben. Die Punkte werden nur für Kriterien vergeben, die an Hand von schriftlichen Belegen nachprüfbar sind.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten allgemeinen Vergabekriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung (ein ausgewogenes Verhältnis von Jungen und Mädchen und die Größe der einzelnen Einschulungs- bzw. Geburtsjahrgänge), Rechnung getragen werden.
6. Die Kinder von Mitarbeitern, der Gründungsmitglieder der Elterninitiative sowie Hofkinder werden bei der Aufnahme bevorzugt.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Bauernhofkindergarten Wilkenshoff.

8. Über Härte- bzw. Ausnahmefälle entscheiden die Geschäftsführung und das Kollegium gesondert.
9. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in eine Warteliste eingetragen.
10. Wurde der Aufnahme des Kindes zugestimmt, ist für eine verbindliche Platzvergabe die Rückgabe des durch die Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvertrages innerhalb von 14 Tagen erforderlich. Bei Überschreitung der Frist wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

§ 3 Masernschutz und Vertragsauflösung

1. Wenn das zu betreuende Kind bei Beginn der Betreuung das erste Lebensjahr vollendet hat, wird der Betreuungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt wird.
2. Wenn kein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz vorgelegt wurde, hat der Kindergarten das Recht die Betreuung des Kindes zu verweigern. Die Sorgeberechtigten sind weiterhin zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet. Der Kindergarten kann in diesem Fall den Vertrag fristlos kündigen, bis ein Nachweis vorgelegt wird.

§ 4 Eingewöhnung

Die Konzeption des Kindergartens sieht zum Wohl des Kindes eine Eingewöhnungsphase für neue Kinder vor. Nach der Aufnahme des Kindes ist grundsätzlich mindestens mit einer Eingewöhnungsphase des Kindes zwischen 4 und 6 Wochen zu rechnen. Je nach den Bedürfnissen und dem individuellen Tempo des Kindes ist in Absprache mit der KiGa-Leitung unter Umständen nur eine stundenweise Betreuung des Kindes möglich. Die Eingewöhnung erfolgt in Form einer partizipatorischen Eingewöhnung. Während der Eingewöhnungsphase stellen die Sorgeberechtigten sicher, dass eine Begleitung des Kindes durch ein Elternteil bzw. durch eine vergleichbare Bezugsperson bei Bedarf möglich ist.

§ 5 Kindergartenbesuch

1. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes – d.h. an fünf Tagen in der Woche – erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Aus pädagogischen Gründen müssen die Kinder bis 8.30 Uhr in der Gruppe sein.
2. Kann das Kind den Kindergarten aus einem zwingenden Grund (z.B. Krankheit) nicht besuchen, muss es spätestens am selben Tag bis 8:30 Uhr bei den pädagogischen MitarbeiterInnen der jeweiligen Kindergruppe abgemeldet werden.
3. Auch wenn ein Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Krippe

Der Vertrag endet unabhängig von den Ferienschließzeiten mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.), in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Ein evtl. Übergang in die Elementar- oder altersgemischte Gruppe bedarf des Abschlusses eines neuen Betreuungsvertrages. Es besteht kein Anspruch auf den Übertritt in die Elementar- oder altersgemischte Gruppe.

2. Elementar- & altersgemischte Gruppe

Der Vertrag endet unabhängig von der Ferienschließzeit mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.), nach dem die Schulpflicht des Kindes beginnt. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Sorgeberechtigten haben den Kindergarten von einem etwaigen Antrag auf Einschulung vor Beginn der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchulG unverzüglich zu informieren.

Eine evtl. Verlängerung des Vertrages wegen Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch aufgrund der Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchulG bedarf einer besonderen Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Kündigung

1. Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Kündigung durch den Kindergarten aus wichtigem Grund mit Kündigungsfrist

Die Einrichtung kann den Vertrag aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe hierfür sind beispielsweise:

- (1) ein Scheitern der Eingewöhnung,
- (2) Wechsel des ersten Wohnsitzes des Kindes außerhalb der Samtgemeinde Hollenstedt, sofern hierdurch die finanzielle Förderung des Kindergartens beeinträchtigt werden kann,
- (3) längerfristiges und/oder häufiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes,
- (4) fehlende Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit dem Personal der Kindertagesstätte,
- (5) Zahlungsrückstände in Höhe von mind. zwei Monatsbeiträgen,
- (6) falsche Angaben zur Berechnung des Elternbeitrags,
- (7) pflichtwidrige Nichtanzeige von Veränderungen in den wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen, die zu einer Erhöhung des Beitrages führen.

2. Fristlose Kündigung durch den Kindergarten

Der Kindergarten kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn besonders schwerwiegende Gründe den Fortbestand des Betreuungsverhältnisses für die Dauer der Kündigungsfrist unmöglich erscheinen lässt. Besonders schwerwiegende Gründe sind beispielsweise:

- (1) Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und dem Personal des Kindergartens,
- (2) wiederholtes verspätetes Abholen und Bringen des Kindes,
- (3) wiederholtes respektloses, ausfallendes oder sonst mit dem pädagogischen Auftrag des Kindergartens nicht im Einklang stehendes Verhalten der Sorgeberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen in oder um den Kindergarten,
- (4) beleidigendes, physisch oder psychisch gewalttätiges Verhalten gegenüber dem Kindergarten, ihren Beschäftigten, Kindern oder anderen Eltern,
- (5) besonderer Hilfebedarf des Kindes, den der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- (6) Verhalten des Kindes, das andere Kinder gefährdet bzw. die Erziehungsarbeit in der Einrichtung/Gruppe schwerwiegend beeinträchtigt.

Der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsanspruch des Kindes ist bei einer Kündigung durch den Kindergarten zu berücksichtigen. Der Kindergarten wird, wenn und soweit möglich und zumutbar, vor Ausspruch einer Kündigung Gespräche mit den Sorgeberechtigten zur Problemlösung führen.

3. Kündigung durch die Sorgeberechtigten aus wichtigem Grund mit Kündigungsfrist

Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- (1) ein Scheitern der Eingewöhnung des Kindes,
- (2) Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und dem Personal des Kindergartens,
- (3) ein Wechsel des gewünschten Betreuungsumfangs,
- (4) ein Wechsel des Wohnsitzes,
- (5) eine Nachgewiesene längerfristige Erkrankung des Kindes (mehr als 8 Wochen); ein Nachweis des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin ist vorzulegen,
- (6) eine Erhöhung des Betrages aufgrund einer Neufassung der Gebührensatzung.

4. Fristlose Kündigung durch die Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu dem vereinbarten Vertragsende nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Für die zu zahlenden Kindergartengebühren gilt die Beitragsordnung des Kindergartens. Diese richten sich jeweils nach der geltenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt.

2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen Angaben rechtzeitig und wahrheitsgemäß zu machen und geeignete Nachweise vorzulegen.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich über den gesamten Zeitraum eines Kindergartenjahres (1.8. – 31.7.), d.h. ein gebührenfreier Ferienmonat wird nicht gewährt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind von dem Kindergartenbesuch (z.B. infolge Krankheit oder Urlaub) fernbleibt oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
3. Nach dem Bundessozialhilfegesetz kann eine Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt oder den Landkreis Harburg beantragt werden, ebenso die Ermäßigung nach der Sozialstaffel.
6. Der Träger kann wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Rücksprache mit der Samtgemeinde Hollenstedt die Kindergartengebühren durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Sorgeberechtigten mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.
7. Das Frühstück wird im Kindergarten zubereitet.
Für alle Kinder besteht die Verpflichtung, an dem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung entscheidet der Träger.
8. Die Verpflegung im Bauernhofkindergarten ist nicht in der Kindergartengebühr enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben. Die Zahlungsmodalitäten werden den Sorgeberechtigten mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt. Änderungen des Pauschalbetrages werden jeweils gesondert in einem Aushang bekannt gegeben.
9. Für Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Portfoliomaterial und besondere Veranstaltungen wird eine jährliche Pauschale von 30,00 Euro erhoben. Der Betrag wird jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres im August eingesammelt.

§ 9 Betreuungszeiten und Ferien

1. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli folgenden Jahres.
2. Der Kindergarten ist an den Werktagen montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und weiterer Schließungszeiten (siehe § 10), geöffnet.
3. Die Betreuung erfolgt innerhalb der Kernzeit wie folgt:
 - a) Krippengruppe: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr (7,5 h Kernzeit)
 - b) altersübergreifende Gruppe: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr (7,5 h Kernzeit)
 - c) Elementargruppe: 7:30 Uhr – 15:00 Uhr (7,5 h Kernzeit)Früheres Abholen ist mit den GruppenerzieherInnen abzusprechen.
3. Rand- und Ergänzungszeiten werden aktuell nicht angeboten.

4. Der Kindergarten behält sich vor, im Benehmen mit der Samtgemeinde Hollenstedt die Kernzeit sowohl im Volumen, als auch der Lage nach billigem Ermessen anzupassen. Die Änderung der Zeiten wird den Sorgeberechtigten einen Monat im Voraus in Textform mitgeteilt und im Kindergarten ausgehängt.

§ 10 Schließzeiten

1. Der Kindergarten behält sich vor, die Betreuung an einzelnen Tagen oder für ganze Wochen aus den folgenden Gründen und nach Maßgabe der folgenden Absätze auszusetzen (Schließzeit):
 - KiGa-Ferien (Sommerschließzeit)
 - Konzeptions- und Fortbildungstage
 - Außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Krankheit)
 - Höhere Gewalt (behörtl. Anordnung, betriebl. Mängel)
2. Die Sommerschließzeit beträgt 3 Wochen und ist immer für die ersten drei vollen Wochen der niedersächsischen Sommerferien festgelegt.
3. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen hat der Kindergarten geschlossen. Die Schließzeiten werden jeweils bis zum 31.07. für das jeweils folgende KiGa-Jahr festgesetzt und den Eltern mitgeteilt.
4. Konzeptionstage dienen der Fortbildung des pädagogischen Personals. Hierfür wird die Betreuung an bis zu 4 Tagen im KiGa-Jahr ausgesetzt.
5. Der Kindergarten behält sich vor, in eng begrenzten Ausnahmefällen vorübergehend die Betreuung in einzelnen Gruppen oder vollständig auszusetzen, sofern eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Kindertagesstättenbetriebs auch im Notbetrieb nicht sichergestellt werden kann. Gründe hierfür können insbesondere ein außergewöhnlich hoher krankheitsbedingter Personalausfall, ansteckende Krankheiten der Kinder oder des Personals oder bei zwingenden dienstlichen Gründen sein. Die Sorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung unverzüglich informiert.
6. Schließzeiten wegen höherer Gewalt kommen insbesondere bei Streik, Naturkatastrophen, plötzlich auftretenden Schäden am Gebäude oder der Einrichtung des Kindergartens und ähnlichem in Betracht.
7. Zeiten, in denen der Kindergarten aufgrund der vorstehenden Absätze geschlossen ist, berechtigt nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages oder zum Schadensersatz.

§ 11 Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet:

1. mit dem Personal des Kindergartens zum Zweck der Erziehung, Bildung und Betreuung zusammenzuarbeiten, sich aktiv in die Zusammenarbeit einzubringen und aktiv an der pädagogischen Arbeit, Projekten, Festen und Ausflügen mitzuwirken.
2. aktiv im Kindergarten in Form von Elternarbeitsstunden mitzuarbeiten (siehe § 17).
3. das Kind regelmäßig pünktlich in den Kindergarten zu bringen, abzuholen und in der jeweiligen Gruppe abzumelden (siehe § 5).

4. für den Fall eines Notfalls Kontaktdaten mitzuteilen und sicherzustellen, dass ein Sorgeberechtigter oder ein von den Sorgeberechtigten Beauftragter für die Betreuungszeit erreichbar ist.
5. den Kindergarten über Änderungen von Kontaktdaten, Gesundheitszuständen oder anderen relevanten Informationen des Kindes umgehend zu informieren.

§ 12 Rechte und Pflichten des KiGa

Die Betreuung der Kinder erfolgt gemäß den im Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) gestellten Anforderungen an die Organisation und personellen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich können FÖllerInnen; BundesfreiwilligendienstlerInnen, Auszubildende und PraktikantInnen beschäftigt werden.

Der Kindergarten ist verpflichtet:

1. eine angemessene Betreuung und Förderung des Kindes sicherzustellen.
2. die Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept des Kindergartens und etwaige Änderungen zu informieren.
3. bei Unfällen und Notfällen erste Hilfe zu leisten.
4. das Personal des Kindergartens als Ersthelfer auszubilden.
5. die Sorgeberechtigten regelmäßig über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren.

Die pädagogischen MitarbeiterInnen des Kindergartens stehen den Sorgeberechtigten als Ansprechpartner zur Verfügung. Für ausführliche Gespräche sollen Terminvereinbarungen getroffen werden. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten und nach vorheriger Absprache mit dem Kindergarten können Sorgeberechtigte im Kindergarten hospitieren.

§ 13 Aufsichtspflicht

1. Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer abholberechtigten Person (siehe „*Einverständniserklärung zur Abholung des Kindes durch eine Ersatzperson*“) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes bei der Abholung.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen des Kindergartens und des Trägers (z.B. Feste) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 14 Krankheitsregelung

1. Die Sorgeberechtigten haben die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Einrichtungsleitung und/ oder die pädagogischen MitarbeiterInnen über Allergien und

Unverträglichkeiten des Kindes sowie über erkannte Infektionskrankheiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.

2. Im Interesse aller Kinder dürfen Kinder, die erkrankt sind, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung sind die pädagogischen MitarbeiterInnen oder die pädagogische Leitung nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten berechtigt, ein Kind vom Besuch der Einrichtung für die Erkrankungsdauer auszuschließen.
2. Erkrankungen sind den pädagogischen MitarbeiterInnen oder der Einrichtungsleitung zu Beginn des Kindergartenabends bis spätestens zum Ende der Bringzeit möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte ebenfalls angegeben werden.
3. Leidet das Kind an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, sind die pädagogischen MitarbeiterInnen ebenfalls sofort davon zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder andere Bezugspersonen, mit denen das Kind in Kontakt ist, an einer ansteckenden/ übertragbaren Krankheit leiden. Ggf. ist das pädagogische Personal verpflichtet, die Erkrankung an das Gesundheitsamt zu melden. Die pädagogischen MitarbeiterInnen oder die pädagogische Leitung können die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen. Auf die Informationen des Robert Koch Institutes zur Wiederezulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen wird verwiesen.
4. Bei berechtigtem Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Sorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.
5. In Tageseinrichtungen für Kinder dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Nur in besonderen, unumgänglichen Ausnahmefällen (z.B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) sind Einzelregelungen möglich. Dieses ist im Einzelfall mit den Sorgeberechtigten gesondert und schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an den/ die pädagogische/n MitarbeiterIn zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die pädagogischen MitarbeiterInnen können eine Verabreichung ablehnen.
6. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, sind die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren, die schnellstmöglich für die Abholung des Kindes Sorge tragen.
7. Im Kindergarten entstehende Verletzungen müssen den Sorgeberechtigten angezeigt werden. Während der Betreuungszeit unentdeckt entstandene Verletzungen müssen umgekehrt der Kindergartenleitung gemeldet werden. Wird aufgrund einer im Kindergarten entstandenen Verletzung durch die Sorgeberechtigten ein Arztbesuch veranlasst/notwendig, muss die Kindergartenleitung unverzüglich darüber informiert werden.
8. Der jeweilige Impfstatus der Kinder obliegt der Verantwortung und Kontrolle durch die Sorgeberechtigten. Der Träger übernimmt keine Haftung für Erkrankungen infolge nicht durchgeführter aber möglicher Impfungen, wie z.B. Tetanus. Des Weiteren besteht ein

Haftungsausschluss für die Erkrankung an Borreliose, FSME und deren möglicher Folgeerkrankungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in seiner gültigen Fassung.

§ 15 Versicherung

1. Alle Kindergartenkinder, Probe- und Eingewöhnungskinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) bei Unfall versichert:
 - auf direktem Wege zum und vom Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten und
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens in und außerhalb des Kindergartengeländes

Besucherkinder, die mit dem Wissen und Wollen der pädagogischen MitarbeiterInnen und der pädagogischen Leitung beaufsichtigt werden, sind ebenfalls mitversichert.

2. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.
3. Der Besuch eines besonderen Festes, bei denen die Sorgeberechtigten ebenfalls anwesend sind, fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der pädagogischen MitarbeiterInnen. Für diese Anlässe bestehen die eigene private Unfallversicherung bzw. Haftpflichtversicherung.
4. Für den Verlust von Garderobe und mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

§ 16 Kontaktdaten und Datenschutz

1. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsgangs des Kindergartens sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, sämtliche Veränderungen ihrer geschäftsrelevanten Daten, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Wohnsitz und Kontoverbindung, der Kindergartenleitung oder dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Datenverwaltung erfolgt mittels EDV. Die Daten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
2. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Betreuungsvertrages erhobenen Daten unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
3. Die Sorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die für die Abwicklung des Betreuungsvertrages erforderlich sind, vom Träger der Einrichtung bzw. Beauftragter anderer Stellen erhoben, genutzt, verarbeitet und unter Berücksichtigung des Datenschutzrechts weitergeleitet werden.

§ 17 Mitarbeit der Eltern

1. Die Kindergarteneltern sind durch ihre vielfältigen unterschiedlichen Begabungen und Fachkompetenzen eine wertvolle und unverzichtbare Ressource für den Kindergarten. Bei gemeinsamen Arbeitsaktionen oder durch Hilfe einzelner Eltern zugunsten des Kindergartens nutzen wir diese Ressourcen und können dadurch viele Projekte

realisieren. Gleichzeitig entstehen durch das gemeinsame Tun viele neue Kontakte zwischen den Familien.

2. Um den Kindergarten wirtschaftlich betreiben zu können, ist der Träger der Kindertageseinrichtung auf die Hilfe der Kindergarteneltern angewiesen. Für das Kindergartengelände und die Kindergartenräume, den Garten, die Ausrüstungsgegenstände, Mobiliar, Spielgeräte, etc. sind Reinigungs- und Verschönerungsarbeiten, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich, um den Wert des Kindergartens dauerhaft zu erhalten. Außerdem ist eine Unterstützung bei der Tierversorgung notwendig. Die Kindergarteneltern der betreuten Kinder sind sich bewusst, dass der Kindergarten nur durch ihr eigenes Engagement erfolgreich arbeiten kann und leisten ihren Beitrag durch aktive Elternarbeit.
3. Die Organisation, Aufgaben und Umfang der Elternarbeit werden auf der ersten Elternversammlung im Kindergartenjahr detailliert besprochen. Die Termine für die gemeinsamen Elternaktionen werden möglichst frühzeitig angekündigt.
4. Es ist von jeder Familie, die ein Kind im Kindergarten hat, eine Arbeitsleistung von mindestens 15 Stunden und bei zwei oder mehr Kindern mindestens 22 Stunden pro Kindergartenjahr zu leisten. Die Listen mit den Arbeitsstunden werden vom Träger am Ende eines Kindergartenjahres ausgewertet. Für jede nicht geleistete Stunde wird ein Entgelt von 25,- EURO fällig, das am Ende des Kindergartenjahres per Bankeinzug abgebucht wird.
5. Die erbrachten Arbeitszeiten werden von den Familien in Eigenverantwortung in einer Liste, die im Kindergarten ausliegt, eingetragen. Die Arbeiten, die durchzuführen sind, werden im Wesentlichen über die WhatsApp Community und/oder über die Koordinatoren der Arbeitsgemeinschaften bekannt gemacht. Über größere Aktionen, wie z.B. die „Gartentage“, werden die Sorgeberechtigten zusätzlich über die Kindergartenleitung informiert.

§ 18 Die Elternvertretung und Beirat

1. Pro Kindergartengruppe ist eine Elternvertretung zu wählen.
2. Die Elternvertretung besteht aus einem/ einer Gruppensprecher/-in sowie deren Vertretung.
3. Die Elternvertretung wird aus dem Kreis der Sorgeberechtigten für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl erfolgt auf dem ersten Elternabend zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres.
4. Die Elternvertretung hat die Aufgabe:
 - a) das Interesse der Sorgeberechtigten für die Arbeit des Kindergartens zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und den im Kindergarten tätigen pädagogischen Kräften zu fördern;
 - b) die Sorgeberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.
5. Im Übrigen richtet sich die Bildung der Elternvertretung und des Beirates nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Kooperation mit den Sorgeberechtigten

1. Die Zusammenarbeit und die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten ist für die erfolgreiche Erziehungsarbeit sehr wichtig. Als Fachkräfte besitzen unsere Betreuer das Vertrauen der Sorgeberechtigten als oberste pädagogische Instanzen des Kindergartenalltags. In der Regel findet ein Austausch zwischen der Elternschaft und dem pädagogischen Team auf Elternabenden statt, an denen beide Parteien ihren Wünschen, Anregungen und Kritikpunkten Ausdruck verleihen. Zudem haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, sich während der Bring- und Abholzeiten mit den pädagogischen MitarbeiterInnen auszutauschen. Mindestens einmal im Jahr wird ein Termin für ein Entwicklungsgespräch vereinbart. Regelmäßig werden Elternbriefe mit Informationen und Terminen ausgehändigt.
2. Um die pädagogische Arbeit zu reflektieren und zu verbessern, werden die Eltern regelmäßig mithilfe eines Fragebogens über die pädagogische Arbeit und die Rahmenbedingungen befragt. Zudem können darin Wünsche, Ideen und Kritik geäußert werden.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten und Konflikten steht das konstruktive Gespräch im Vordergrund, wobei ggf. ein externer Mediator zur Konfliktlösung hinzugezogen werden kann.

§ 20 Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregelungen“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten und der Bauernhofkindergarten Wilkenshoff g UG als Träger des Bauernhofkindergartens Wilkenshoff geschlossen wird.

§ 21 Förderverein Bauernhofkindergarten Wilkenshoff e.V.

Zur Unterstützung des Kindergartens wurde 2018 der Förderverein Bauernhofkindergarten Wilkenshoff e.V. als Elterninitiative ins Leben gerufen. Der Verein bietet neben den Eltern auch allen Interessierten die Möglichkeit, sich für den Kindergarten zu engagieren und ihn so mitzugestalten.

§ 22 Nutzung des Außengeländes

Die Benutzung des Außengeländes des Kindergartens (Spielplatz) ist außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens erlaubt. Eine Versicherung besteht jedoch nicht. Die Eltern haften für ihre Kinder. Jegliche Beschädigungen müssen dem Träger gemeldet werden bzw. werden durch den Träger zur Anzeige gebracht.

§ 23 Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt am 01.08.2025 in Kraft und löst die bisherige Allgemeine Benutzungsregelung des Bauernhofkindergarten Wilkenshoff vom 01.08.2020 ab.

Der Träger des Bauernhofkindergarten Wilkenshoff g UG